

Person / geholffen werden / Doch ausgeschlossen die Berckschuldt /
do man vmb ausstendige zubus / Hüttenkost / vnnnd dergleichen zu
mahnen hat / Do aber die hauptschuldener vorstorben / vnnnd sich
ihre Erben odder andere / der Bercktheil vnnnd nutzung derselben /
vnderfahen wolten / zu denselben personen / vnd nicht zu den thei-
len / mügen sich die glaubiger / obberurter gestalt / gleichsfals hal-
ten / Do sich aber die Erben oder andere / vmb solche Bercktheil
vnd derselben nutzung / nicht annehmen wolten / Alsdann soll den
glaubigern / vmb ihre schulden / so fern die beweislich zu den Berck-
theilen vorholffen werden / Daneben wollen wir vns auch aller
Confiscation / so sich aus straff odder vortbrechung der Gewercken /
im Krieg oder friede / zutragen möchten / gegen solchen ihren Berck-
theilen vnd nutzungen hiemit gnediglich vorzeihen / vnd das allein
mit straff gegen der person vortfaren werden soll / Es were dann ein
solcher anfall / darzu gar kein gesippter freundt vorhanden were /
alsdann sol zu den theilen gebürlichen vorholffen werden.

Der Ainder Artikel.

Von neuen erschürfften Gengen.

Amitt auch vnserer Berckwerge geöffnet / vnnnd menniglich
souiell mehr derer geniessen möge / So ordenen Wir hiemit /
das einem jedern / so einen neuen verschrottenen Gang er-
schürfft / vnnnd am tage außricht / der Silber / nemlich / eine marck /
oder mehr helt / zwanzig gülden / do er eine halbe marck helt / zehen
gülden / vnd vnder der halben marck / von jedem lot einen gülden /
aus vnserm Zehenden jedes orts / sol gegeben werden /

Des gleichen dem ihenigen / so einen neuen Stoll anfehet /
vnnnd mit demselben einen neuen vnverschrottenen gang vberferet /
vnd der gang eine marck silber oder mehr hielte / zwanzig gülden /

A iij von